

## 119. Qualifikationsverfahren Programm und Aufgebot 2026





---

# Einleitung

## **Liebe Prüfungskandidatin Lieber Prüfungskandidat**

Bald ist es so weit, der Schlusspurt Ihrer Ausbildung steht bevor! Gemeinsam mit Ihren Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in den Betrieben sowie den Fachpersonen in den überbetrieblichen Kurszentren haben Sie das nötige praktische Rüstzeug erworben. In der Berufsfachschule kam das theoretische Wissen hinzu. Nun beginnt die Zeit, in der Sie Ihr Können unter Beweis stellen dürfen.

Wir, das Amt für Berufsbildung und die Kommission für Qualifikationsverfahren, drücken Ihnen dafür schon jetzt fest die Daumen!

Nach erfolgreichem Abschluss gehören Sie zu einer besonders wichtigen Gruppe unserer Gesellschaft: den gut ausgebildeten Fachkräften. Dank Ihnen und Ihren Berufskolleginnen und -kollegen geht es unserer Wirtschaft und Gesellschaft so gut. Der Weg, den Sie bis hierhin gemeistert haben, ist Teil eines Erfolgsmodells, das weltweit Beachtung findet. Kaum ein anderes Land setzt die Berufsbildung so präzise und wirkungsvoll um wie die Schweiz und dies dank Ihnen und Ihrem Ausbildungsbetrieb.

Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung erhalten Sie ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder ein eidgenössisches Berufsattest (EBA), ein Meilenstein in Ihrem Leben und ein sichtbarer Beweis Ihrer Leistung. Dieses Zeugnis steht für Ausdauer, Kompetenz und Erfolg. Darauf dürfen Sie dann mit Recht stolz sein.

Eine gute Vorbereitung ist bekanntlich die halbe Miete. Mit den zusammengestellten Informationen möchten wir Sie dabei unterstützen, sich optimal auf Ihre Prüfung vorzubereiten. Lesen Sie die Unterlagen sorgfältig durch, damit Sie zur richtigen Zeit am richti-

gen Ort erscheinen. Sollten Unklarheiten bestehen, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, die Mitarbeitenden des Amts für Berufsbildung Schwyz stehen Ihnen gerne zur Seite.

Besprechen Sie Ihre Vorbereitung auch mit Ihrer Berufsbildnerin oder Ihrem Berufsbildner. Sie oder er wird Sie dabei unterstützen, alle notwendigen Unterlagen, Werkzeuge und Hilfsmittel bereitzustellen, mit demselben Ehrgeiz, den auch Sie mitbringen.

Am Prüfungstag liegt es dann ganz bei Ihnen. Nutzen Sie die verbleibende Zeit für eine gute Vorbereitung und gehen Sie Ihre Schulunterlagen nochmals in Ruhe durch.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und freuen uns schon jetzt darauf, Ihnen bald Ihr wohlverdientes Fähigkeitszeugnis oder Berufsattest überreichen zu dürfen.

Bleiben Sie aber auch danach lernfreudig und neugierig, der Weg des lebenslangen Lernens ist der Schlüssel zu persönlicher Erfüllung und beruflichem Erfolg bis ins hohe Alter.

Wir wünschen ihnen dafür viel Glück und Erfolg.

## **Kommission für Qualifikationsverfahren**

Der Präsident:



Jürg Ehlinger  
Vorsteher Amt für Berufsbildung

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Behörden und Ämter</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>Grundsätzliches</b>	<b>8</b>
1.1	Eidgenössische Aufsichtsbehörde	3	4.1	Notenblätter	8
1.2	Kantonale Behörden	3	4.2	Bekanntgabe der Noten	8
<b>2</b>	<b>Allgemeine Hinweise</b>		4.3	Aushändigen von Prüfungsunterlagen	9
	<b>Qualifikationsverfahren</b>	<b>4</b>	4.4	Prüfungsbesucher	9
2.1	Bezeichnungen	4	4.5	Entschädigungen	9
2.2	Obligatorium	4	4.6	Werkzeuge und Materialien	9
2.3	Zweck der Prüfung	4	4.7	Auskünfte	9
2.4	Prüfungsvorbereitung	4	4.8	Persönliches Prüfungsaufgebot	10
2.5	Prüfungsfächer	4	4.9	Ausstellung der Prüfungsarbeiten	10
2.6	Notengebung	4	4.10	Informationen	10
2.7	Einsprachemöglichkeit	4	4.11	Sperrmöglichkeit der Daten	10
2.8	Fähigkeitszeugnis/ Berufsattest	5	<b>5</b>	<b>Experten-Forum 2026</b>	<b>11</b>
2.9	Lehrzeugnis	5	<b>6</b>	<b>Lehrabschlussfeiern</b>	<b>12</b>
2.10	Lohnzahlung	5	6.1	Allgemeiner Hinweis	12
2.11	Wiederholung der Prüfung	5	6.2	Lehrabschlussfeiern Berufsbildungszentrum Goldau	12
<b>3</b>	<b>Prüfungsperiode 2026</b>	<b>6</b>	6.3	Lehrabschlussfeiern Berufsbildungszentrum Pfäffikon	12
3.1	Aufgebot	6	6.4	Lehrabschlussfeiern Kaufmännische Berufsschule Lachen	12
3.2	Arbeitszeiten	6	6.5	Lehrabschlussfeier Kaufmännische Berufsschule Schwyz	12
3.3	Prüfung und Lehrab- schlussfeier während des Militärdienstes	6			
3.4	Fernbleiben von der Prüfung	6			
3.5	Krankheit oder Unfall; gesundheitliche Behinderung an der Prüfung	6			
3.6	Krankheit oder Unfall	7			
3.7	Fähigkeitszeugnis, Berufsattest und Notenausweis	7			
3.8	Auszeichnung	7			
3.9	Ausschluss von der Prüfung	7			
3.10	Unerlaubte elektronische Kommunikationsmittel	7			

---

# 1 Behörden und Ämter

## 1.1 Eidgenössische Aufsichtsbehörde

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation (SBFI), Bern

## 1.2 Kantonale Behörden

### Prüfungsleitung

- Patrick Lisser  
Amt für Berufsbildung, Schwyz  
Tel. 041 819 19 22  
E-Mail patrick.lisser@sz.ch

### Leiter der Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern

- Stephan Romer  
Bereichsleiter Berufsbildungszentrum  
Goldau  
Tel. 041 855 27 77
- Sandra Schnider  
Bereichsleiterin Berufsbildungszentrum  
Pfäffikon  
Tel. 055 415 13 00

### Kantonales Amt für Berufsbildung

- Kollegiumstrasse 28,  
Postfach 2193, 6431 Schwyz  
Tel. 041 819 19 25

### Kommission für Qualifikationsverfahren

- Annen Regula  
Vertreterin Detailhandelsberufe
- Di Clemente Remo  
Rektor KBS
- Ehligler Jürg  
Präsident, Vorsteher Amt für Berufsbildung
- Fässler Bruno  
Vertreter Schreinerberufe
- Iten Roman  
Vertreter Elektroberufe
- Kälin Pascal  
Rektor BBZ Goldau
- Lisser Patrick  
Vizepräsident, Prüfungsleiter Amt für  
Berufsbildung
- Marty Thomas  
Vertreter mechanische Berufe
- Pfyl Theo  
Vertreter Landwirtschaftsberufe
- Starlay Cornelia  
Vertreterin kaufmännische Berufe

### Beschwerdeinstanz

Regierungsrat des Kantons Schwyz,  
Bahnhofstrasse 9, Postfach 1260,  
6431 Schwyz

---

## 2 Allgemeine Hinweise Qualifikationsverfahren

### 2.1 Bezeichnungen

Sofern keine geschlechtsneutrale Bezeichnung möglich ist, wird in diesem Dokument der Einfachheit halber die männliche Form verwendet.

### 2.2 Obligatorium

Der Lernende hat sich allenfalls der Teilprüfung, der IPA-Prüfung und gegen Ende der Lehrzeit oder bei erster Gelegenheit nach deren Ablauf der Abschlussprüfung zu unterziehen. Ist er verhindert, so legt er sie nach Wegfall des Hinderungsgrundes ab. Als Entschuldigung für das Fernbleiben von der Prüfung gilt normalerweise Krankheit oder Unfall. Diese sind ärztlich zu bescheinigen. Tritt der Lernende ohne triftigen Grund nicht zur Prüfung an, gilt sie als nicht bestanden.

### 2.3 Zweck der Prüfung

Durch die jeweiligen Qualifikationsverfahren soll festgestellt werden, ob der Lernende die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan umschriebenen Lernziele, die ihn zur Ausübung seines Berufes befähigen, erreicht hat.

### 2.4 Prüfungsvorbereitung

Der Berufsbildner hat den Lernenden zur Prüfung anzumelden und ihn auf die Prüfung vorzubereiten. Ausserdem hat er ihm, nach Weisung der Prüfungsbehörde, für die Herstellung der Prüfungsarbeiten Arbeitsraum und Werkzeuge sowie gegebenenfalls das Material unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder zu vergüten.

### 2.5 Prüfungsfächer

Die Verordnung über die berufliche Grundbildung und der Bildungsplan eines jeden Berufes regelt die Dauer der Prüfung, den Prüfungsstoff und dessen Aufteilung in einzelne Gebiete (Handlungskompetenzbereiche, Fächer und Positionen), den Einbezug von Noten der Berufsfachschule und allfälligen weiteren Lernorten sowie die Beurteilung und Notengebung.

### 2.6 Notengebung

Die Leistungen werden in allen Fächern mit Noten von 6 bis 1 bewertet. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note. 4 und höhere Noten bezeichnen genügende Leistungen. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Absolventen mit dem Notenausweis mitgeteilt.

### 2.7 Einsprachemöglichkeit

Gegen die Notengebung und Prüfungsdurchführung kann beim **Regierungsrat des Kantons Schwyz, Bahnhofstrasse 9, Postfach 1260, 6431 Schwyz**, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert 20 Tagen seit Zustellung des Prüfungsentscheids im Doppel zusammen mit einer Kopie der angefochtenen Verfügung (Prüfungsentscheid) einzureichen. Jede Einsprache muss einen Antrag sowie eine ausführliche Begründung enthalten. Vor dem Einreichen einer Beschwerde empfiehlt es sich, beim Amt für Berufsbildung eine Akteneinsicht zu beantragen. Nur so ist es möglich, einen Antrag ausreichend zu begründen. Dieser Antrag hat schriftlich zu erfolgen. Die Notengebung wird auf Einsprache hin nur hinsichtlich Verfahrensfehler, Willkür und Ermessensmissbrauch geprüft. Den Experten wird bei der Bewertung der Arbeiten gemäss herrschender Rechtspraxis der nötige Ermessensspielraum zugebilligt.

---

## 2.8 Fähigkeitszeugnis/Berufsattest

Wer das Qualifikationsverfahren bestanden und die berufliche Grundbildung vertragsmässig beendet hat, erhält ein Fähigkeitszeugnis oder ein Berufsattest. Das berechtigt ihn, sich als gelernter Berufsangehöriger zu bezeichnen. Das Fähigkeitszeugnis oder das Berufsattest wird vom kantonalen Amt für Berufsbildung des Lehrvertragskantons ausgestellt.

## 2.9 Lehrzeugnis

Nach Beendigung der beruflichen Grundbildung hat der Berufsbildner dem Lernenden ein Zeugnis auszustellen, welches die erforderlichen Angaben über den erlernten Beruf und die Dauer der beruflichen Grundbildung enthält. Auf Verlangen des Lernenden oder seines gesetzlichen Vertreters hat sich das Zeugnis auch über die Fähigkeiten, die Leistungen und das Verhalten des Lernenden auszusprechen.

## 2.10 Lohnzahlung

Dem Lernenden ist vom Betrieb die Zeit für die Abschluss- oder Teilprüfung ohne Lohnabzug zur Verfügung zu stellen. Auch wenn die Abschlussprüfung nach Ablauf der Lehrzeit stattfindet, so hat der Berufsbildner dem Lernenden während der für die Prüfung notwendigen Zeit zu entlönnen.

## 2.11 Wiederholung der Prüfung

Hat ein Lernender die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie frühestens nach einem Jahr wiederholen. Besteht er sie wiederum nicht, so wird er nach einem weiteren Jahr zur dritten und letzten Prüfung zugelassen. Bei Wiederholungen werden nur die Fächer geprüft, in denen der Kandidat an der früheren Prüfung eine ungenügende Note erreichte. Auf Gesuch eines Repetenten kann dieser auch die gesamte Prüfung wiederholen, wobei dann die Noten der neuen Prüfung für die Feststellung des Prüfungsergebnisses massgebend sind. Die Kosten muss der Repetent selbst übernehmen, sofern er nicht in einem Lehrverhältnis steht.

Bitte beachten Sie, dass Berufsmaturitätsprüfungen nur einmal wiederholt werden können.

---

## 3 Prüfungsperiode 2026

Alle Qualifikationsverfahren finden in der Zeit vom 1. Februar bis 1. Juli 2026 statt.

### 3.1 Aufgebot

Kandidaten, welche die Prüfung oder Teile davon im Kanton Schwyz absolvieren, erhalten vom Amt für Berufsbildung ein Aufgebot. Alle anderen Kandidaten werden durch die ausserkantonalen Prüfungsorganisationen zusätzlich aufgeboden mit Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungszeiten und Prüfungsorte.

**Melden Sie eine allfällige Abwesenheit vom Berufsfachschulunterricht aufgrund einer Prüfungsteilnahme unbedingt und frühzeitig der Berufsfachschule.**

### 3.2 Arbeitszeiten

Für die praktischen Arbeiten und die Theorieprüfungen gelten die folgenden Richtzeiten:

Am Morgen: 07.30 – 12.00 Uhr  
Mittagspause: 12.00 – 13.15 Uhr  
Am Nachmittag: 13.15 – 17.45 Uhr

Die Chefexperten sind befugt, in Spezialfällen andere Arbeitszeiten festzulegen.

### 3.3 Prüfung und Lehrabschlussfeier während des Militärdienstes

Für die Prüfung und für die Lehrabschlussfeier erhalten die Prüfungskandidaten laut Verfügung des VBS Urlaub. Der Kandidat hat nach Erhalt des Prüfungsprogrammes bzw. Aufgebotes bei seinem militärischen Vorgesetzten ein Gesuch um den nötigen Urlaub zu stellen. Auf Vorzeigen der Einladung zur Lehrabschlussfeier bekommen Sie bei jedem RS-Kommandanten Urlaub. Sollten Sie wider Erwarten den Urlaub nicht bewilligt erhalten, nehmen Sie bitte spätestens drei Wochen vor der Feier mit dem Amt für Berufsbildung Kontakt auf.

### 3.4 Fernbleiben von der Prüfung

Bleibt jemand ohne wichtigen Grund und damit unentschuldigt der Prüfung fern, gilt die ganze Prüfung als abgelegt und nicht bestanden (Note 1 für nicht ausgeführte Arbeiten).

Tritt jemand ohne wichtigen Grund die Prüfung nicht an oder tritt während der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden (Note 1 für nicht ausgeführte Arbeiten).

Für unbegründetes Fernbleiben oder Rücktreten von der Prüfung wird gemäss § 48 Abs. 3 Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung (VVzGBBW) eine Gebühr von Fr. 200.– erhoben.

### 3.5 Krankheit oder Unfall; gesundheitliche Behinderung an der Prüfung

Falls aus gesundheitlichen Gründen (körperliche, geistige oder seelische usw.) die Prüfung nicht unter normalen Bedingungen abgelegt werden kann, ist das Amt für Berufsbildung umgehend durch den Prüfungskandidaten mit gleichzeitiger Einreichung eines Arzteugnisses zu benachrichtigen. Erleidet ein Kandidat während der Prüfung einen Unfall oder erkrankt er, so ist das Amt für Berufsbildung unverzüglich unter Beilegung eines Arzteugnisses zu benachrichtigen. Das Amt hat aufgrund der Sachlage zu entscheiden, ob die Prüfung abgebrochen und die Teilergebnisse berücksichtigt werden können.

---

### **3.6 Krankheit oder Unfall**

Als Entschuldigung für das Fernbleiben von der Prüfung gilt nur Krankheit oder Unfall (ärztlich zu bescheinigen). Die Prüfungsleitung ist sofort zu benachrichtigen (Amt für Berufsbildung, Telefon 041 819 19 22). Eventuell kann kurzfristig ein neuer Prüfungstermin angesetzt werden. Nachträglich geltend gemachte Krankheit oder Unfall werden nicht als Entschuldigungsgrund anerkannt.

### **3.7 Fähigkeitszeugnis, Berufsattest und Notenausweis**

Die Fähigkeitszeugnisse, Berufsatteste sowie Notenausweise werden nach Abschluss der Prüfung in der Regel – wenn nicht im Rahmen einer Abschlussfeier – den Lehrbetrieben für eine persönliche Aushändigung an die Lernenden per Post zugestellt. Die Lehrbetriebe erhalten eine Kopie des Notenausweises.

### **3.8 Auszeichnung**

Nach Beschluss der Kommission für Qualifikationsverfahren erhalten die drei Bestrangierten jedes Berufes eine Medaille, sofern sie mindestens die Gesamtnote 5,0 erreichen. In der Prüfungsergebnisliste werden die Noten ab 5,0 und besser erwähnt. Zusätzlich werden alle erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Lokalpresse gemeldet.

### **3.9 Ausschluss von der Prüfung**

Prüfungsbetrug oder das Mitführen von unerlaubten Hilfsmitteln hat den sofortigen Ausschluss vom ganzen Qualifikationsbereich zur Folge. Der Kandidat kann in einem solchen Fall die entsprechende Prüfung erst bei nächster Gelegenheit, d.h. frühestens in einem Jahr wiederholen.

### **3.10 Unerlaubte elektronische Kommunikationsmittel**

Elektronische Kommunikationsmittel wie Mobiles resp. Smartphones, Tablets, Smartwatches, SmartGoggles usw. sind zur Prüfung nicht zugelassen. Zuwiderhandlungen werden mit Prüfungsausschluss geahndet!

---

## 4 Grundsätzliches

Untenstehende Hilfsmittel dürfen grundsätzlich während des Qualifikationsverfahrens verwendet werden, sofern es sich nicht um ein Fach oder eine Position handelt, bei denen ausdrücklich keine oder andere Hilfsmittel gestattet sind. Die Hilfsmittel sind als persönlich zu betrachten und sind vom Prüfungsabsolventen selbst zu beschaffen und mitzubringen. Es besteht kein Anspruch auf einen Ersatz. Jedes Hilfsmittel darf nur von einem Kandidaten benützt werden. **Ein Austausch von Hilfsmitteln unter den Kandidaten ist während der Prüfung nicht gestattet.**

### Elektronische Hilfsmittel

- Nichtdruckende, netzunabhängige mit ausschliesslich numerischer Anzeige und nicht kommunikationsfähige Taschenrechner dürfen während des Qualifikationsverfahrens verwendet werden, sofern es sich nicht um eine Position oder ein Fach handelt, bei denen ausdrücklich keine oder nur andere Hilfsmittel gestattet sind.
- Der Taschenrechner wird als persönliches Hilfsmittel betrachtet und ist vom Prüfungsabsolventen selbst zu beschaffen und mitzubringen.
- Für das einwandfreie Funktionieren des Gerätes ist der Benutzer verantwortlich.
- Tritt eine Störung am Rechner auf, so besteht kein Anspruch auf ein Ersatzgerät (es sei denn, ein eigenes sei vorhanden). Eine Prüfungsverlängerung oder Nachprüfung kann deshalb nicht geltend gemacht werden.
- Die Benützung eines Taschenrechners entbindet den Prüfungskandidaten nicht davon, den Lösungsgang der Aufgaben lückenlos darzustellen.
- Den Benutzern von elektronischen Taschenrechnern steht grundsätzlich die gleiche Prüfungszeit zur Verfügung wie den Kandidaten ohne oder anderen Hilfsmitteln.

- Der Einsatz eines Mobiltelefons o. Ä. ist nicht nur als Taschenrechner, sondern grundsätzlich untersagt.
- Der Einsatz von individuellen, persönlichen Notebooks, Tablets, Smartwatches usw. ist ebenfalls in der Regel untersagt.

### Tabellen- und Formelbücher

Es dürfen die in der Berufsfachschule verwendeten Tabellen- und Formelbücher benützt werden, sofern keine anderweitige Regelung vorliegt.

### Unterlagen zur Rechtschreibung

Gestattet sind Hilfsmittel wie «Duden Rechtschreibung» oder andere entsprechende Rechtschreibhilfen in gedruckter Form.

#### 4.1 Notenblätter

Die Notenblätter sind nach jeder Prüfungsgruppe sofort auszufüllen, zu unterzeichnen und innert 10 Tagen dem Kantonalen Amt für Berufsbildung, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2193, 6431 Schwyz zuzustellen.

#### 4.2 Bekanntgabe der Noten

Die Experten und die Berufsfachschulen dürfen weder den Kandidaten noch anderen Personen Noten bekannt geben. Alle Kandidatinnen und Kandidaten, die im Kanton Schwyz ihre Lehre absolviert haben, erhalten vom kantonalen Amt für Berufsbildung Schwyz per Post die offizielle Mitteilung über den Prüfungserfolg. Kandidatinnen und Kandidaten, welche das Qualifikationsverfahren nicht bestanden haben, erhalten mit eingeschriebener Post den Prüfungsentcheid.

---

Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Lehrvertrag im Kanton Schwyz können auf der Internetseite [www.sz.ch/lap](http://www.sz.ch/lap) anhand der persönlichen Kandidatennummer nachschauen, ob sie das Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung erfolgreich bestanden haben. Über das Bestehen der Berufsmaturität informiert die Berufsfachschule. **Die Angaben der Internetseite sind ohne Gewähr.** Die persönliche Kandidatennummer finden Sie auf dem Aufgebot, welches Sie vom Amt für Berufsbildung des Kantons Schwyz erhalten haben.

Kandidatinnen und Kandidaten mit Lehrverhältnissen ausserhalb des Kantons Schwyz werden durch den entsprechenden Lehrvertragskanton informiert und sind nicht aufgeführt.

Die Resultate werden täglich ab ca. 17.00 Uhr aktualisiert. Da die Resultate der Prüfungen nach deren Abschluss uns noch zugestellt und wir diese überprüfen müssen, ist es möglich, dass es bis zur Veröffentlichung der Resultate noch ein paar Tage dauern kann.

**Das Amt für Berufsbildung des Kantons Schwyz gibt keine Auskünfte über die persönliche Kandidatennummer oder das Bestehen der Prüfung.**

#### **4.3 Aushändigen von Prüfungsunterlagen**

Alle Prüfungsarbeiten und Prüfungsunterlagen müssen zurückbehalten werden. Es dürfen den Kandidaten oder Drittpersonen keine Prüfungsunterlagen oder Kopien davon überlassen werden (ausgenommen Vertiefungsarbeiten des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung).

#### **4.4 Prüfungsbesucher**

Zu den Qualifikationsverfahren haben nur die Mitglieder der Kommission für Qualifikationsverfahren Zutritt. Die Experten werden gebeten, Aussenstehende strikte von den Prüfungen wegzuweisen, sofern sie sich nicht über eine Zutrittsbewilligung des kantonalen Amtes für Berufsbildung ausweisen können.

#### **4.5 Entschädigungen**

Die Experten haben die Spesenabrechnung genau auszufüllen und dem Chefexperten zum Visum vorzulegen. Die Chefexperten sind für die fristgerechte Weiterleitung der Abrechnungen ans kantonale Amt für Berufsbildung verantwortlich.

#### **4.6 Werkzeuge und Materialien**

Grundsätzlich haben die Prüfungsabsolventen ihr eigenes Werkzeug an die Prüfung mitzubringen. Es liegt in der Verantwortung der Kandidaten, dass mitgebrachtes Werkzeug korrekt funktioniert. Allfällige Mängel können bei der Beurteilung der Prüfung nicht berücksichtigt werden. Kandidaten, die spezielles Werkzeug und besonderes Material an die Prüfung mitzunehmen haben, finden beim Aufgebot entsprechende Informationen (z.B. Holzliste, Materialliste usw.).

#### **4.7 Auskünfte**

Für Auskünfte vor, während und nach der Prüfung steht Ihnen das kantonale Amt für Berufsbildung (Tel. 041 819 19 25) zur Verfügung. Das Amt für Berufsbildung des Kantons Schwyz gibt keine Auskünfte über die persönliche Kandidatennummer oder das Bestehen der Prüfung.

---

#### 4.8 Persönliches Prüfungsaufgebot

In der Beilage finden Sie Ihr persönliches Aufgebot. Beachten Sie genau die verschiedenen Angaben über Ort, Zeit und Datum.



#### 4.9 Ausstellung der Prüfungsarbeiten

Es werden keine Ausstellungen durchgeführt. Die Prüfungsstücke sind nach Ablauf der Rekursfrist gemäss den Weisungen der Chefexperten abzuholen.

#### 4.10 Informationen

Das «Reglement über die Qualifikationsverfahren» ist Bestandteil des Prüfungsprogrammes und steht online zur Verfügung unter: [www.sz.ch/berufsbildung](http://www.sz.ch/berufsbildung) → «Gremien» → «Reglement».



#### 4.11 Sperrmöglichkeit der Daten

Folgende Daten von Lernenden, welche die Abschlussprüfung bestanden haben, werden der Lokalpresse für eine Publikation mitgeteilt: Name, Vorname, Wohnort sowie Name und Ort des Lehrbetriebes ebenfalls die Gesamtnote, wenn diese mindestens den Wert 5.0 erreicht.

Mit einer Veröffentlichung dieser persönlichen Daten muss damit gerechnet werden, dass die Angaben von Aussenstehenden kommerziell genutzt werden.

Falls Lernende sowie Lehrbetriebe keine Publikation wünschen, kann eine Sperrung der Daten beim Amt für Berufsbildung umgehend schriftlich beantragt werden.

---

## 5 Experten-Forum 2026

Das **Experten-Forum** ist für **Donnerstag, 27. August 2026** geplant.

Alle Experten werden persönlich eingeladen.



---

## 6 Lehrabschlussfeiern

### 6.1 Allgemeiner Hinweis

Grundsätzlich werden alle Lernenden, welche 2026 die Abschlussprüfung bestanden haben **und die Berufsfachschule im Kanton Schwyz** besuchen, durch die Berufsfachschule zu einer Lehrabschlussfeier eingeladen. Die Berufsfachschulen des Kantons Schwyz organisieren diese Feiern für die Lernenden ihrer Schulen. Alle Lernenden dieser Berufsfachschulen erhalten eine persönliche Einladung.

### 6.2 Lehrabschlussfeiern Berufsbildungszentrum Goldau

Die Berufsgruppeneinteilung zu den einzelnen Feiern finden Sie auf der Website des BBZG unter: <https://bbzg.ch/termine/>

**Donnerstag, 2. Juli 2026, 16.00 Uhr**  
BBZ Goldau, Mensa

**Donnerstag, 2. Juli 2026, 18.30 Uhr**  
BBZ Goldau, Mensa

**Freitag, 3. Juli 2026, 16.00 Uhr**  
BBZ Goldau, Mensa

**Freitag, 3. Juli 2026, 18.30 Uhr**  
BBZ Goldau, Mensa

**Samstag, 4. Juli 2026, 10.00 Uhr**  
BBZ Goldau, Mensa

### 6.3 Lehrabschlussfeiern Berufsbildungszentrum Pfäffikon

Die Berufsgruppeneinteilung zu den einzelnen Feiern finden Sie auf der Website des BBZP unter «Grundbildung» → «Wichtige Termine QV 2026»

**Freitag, 3. Juli 2026, 16.00 Uhr**  
Schulhaus Weid, Pfäffikon

**Freitag, 3. Juli 2026, 18.30 Uhr**  
Schulhaus Weid, Pfäffikon

**Samstag, 4. Juli 2026, 09.00 Uhr**  
Schulhaus Weid, Pfäffikon

**Samstag, 4. Juli 2026, 11.00 Uhr**  
Schulhaus Weid, Pfäffikon

### 6.4 Lehrabschlussfeiern Kaufmännische Berufsschule Lachen

**Freitag, 3. Juli 2026, 15.00 Uhr**  
**Berufe des Detailhandels**  
Kirche Heilig Kreuz Lachen

**Freitag, 3. Juli 2026, 16.30 Uhr**  
**Kaufmännische Berufe**  
Kirche Heilig Kreuz Lachen

### 6.5 Lehrabschlussfeier Kaufmännische Berufsschule Schwyz

**Freitag, 3. Juli 2026, 16.30 Uhr**  
MythenForum, Schwyz

**Viel Erfolg!**



Bildungsdepartement  
**Amt für Berufsbildung**  
Kollegiumstrasse 28  
Postfach 2193  
6431 Schwyz  
Telefon 041 819 19 25

